

Unsere vorher dazu gefuchte und ausdrücklich erteilte Genehmigung, irgend einen in einem Grundstücke, oder in einer Gerechtsame bestehenden Theil, oder Zubehör durch Kauf-, Tausch-, Zins-, Erbzins- oder Erbpachtes-Contract, oder auf irgend eine andere Art zu veräußern oder abzutrennen, bei einer Strafe von funfzig bis zweihundert Thalem auf jeden einzelnen hinführo eintretenden Uibertretungsfall, unbeschadet der aus dergleichen Contracten oder Verträgen gegen die Uibertreter entstandenen Privatanprüche und der landes- und lehns herrlichen Rechte auf die Wiedervereinigung des Veräußerten oder Abgetrennten mit der Hauptbesitzung.

### §. 2.

Unter den vorgebachten Rittergütern, andern Grundstücken und Gerechtsamen sind nicht nur solche zu verstehen, welche die Eigenschaft eines Lehens, oder Erblehens haben, oder daneben mit dem Rechte der freien Verabhrung auch unter den Lebendigen versehen, sondern auch diejenigen, die aus dem Lehen in Erbe verwandelt worden, oder ursprünglich bloßes Erbe und Allodium sind, sie mögen herrschaftliches Dominium gewesen seyn, oder von eingezogenem Ruffical-Grund und Boden herrühren.

### §. 3.

Alle Gerichtsverwalter und andere Obrigkeiten sollen sich der Bestätigung, oder anderer obrigkeitlichen Bekräftigung eines, dem vorstehenden Verbote zuwider, geschlossenen Contracts oder Vertrags, ingleichen einer in dessen Folge vorzunehmenden Lehnsreichung enthalten, widrigenfalls aber mit einer ebenmäßigen Geldstrafe von funfzig bis zweihundert Thalern auf jeden einzelnen Uibertretungsfall, unbeschadet der Privatanprüche, belegt, und, wenn es Gerichtsverwalter bei Patrimonialgerichten auf dem Lande sind, überdies der Verlichesbestallung entsezt werden.

### §. 4.

Es wird aber auch Jedermann, um seines eigenen Besten willen, hiermit verwarnet, sich in Contracts oder Verträge, zu Erwerbung solcher abzutrennend:n Stücke, anders, als auf Unsere Genehmigung, verbindlich einzulassen, oder gar, vor deren Ertheilung, dergleichen Verabhrandlungen durch Zahlung, oder Besiznahme zu vollziehen.